

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 10

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. B o ß h a r d t ladet die Anwesenden ein, im Laufe der Zeit noch weitere Thematata an das Aktionskomitee einzugeben.

Schluß der Konferenz um 2 Uhr. — Gemeinsames Mittagessen im roten Haus.

Die Protokollführer: Dr. C. A. Schmid.
A. Wild, Pfr.

Anmerkung: Herr Gut-Schnyder, Luzern präzisiert seine in der Diskussion zum Thema: Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen gemachte Bemerkung (vide S. 78) wie folgt:

Die Niedergelassenen anderer Kantone sind im allgemeinen im Kanton Luzern gemäß dem bezüglichen Steuergesetz und daheriger Praxis im Armenwesen nicht steuerpflichtig. Wenn dies nun im allgemeinen auch richtig ist, so ist eine partielle Besteuerung gesetzlich doch zulässig und zwar in folgender Weise:

- a) für Erwerb am Wohnort für die dortige Einwohnergemeinde;
 - b) für das Liegenschaftsvermögen d. h. für den Wert der Liegenschaft, abzüglich darauf haftende Schulden, zugunsten der betreffenden Bürgergemeinde;
 - c) für das gesamte Mobilienvermögen und das außerkantonale Immobilienvermögen, sowie den außerkantonalen Erwerb ist eine Besteuerung zu Armenzwecken unstatthaft.
- (Vide § 3 des Steuergesetzes von 1892, nebst bezüglichen Weisungen und Entscheiden des Regierungsrates, neue Ausgabe vom Jahre 1902).

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

Armenpflege M.: Ein hiesiges Ehepaar, heimatberechtigt in Tirol (die Frau Schweizerin), lebt in Zernwäld, von einander getrennt, doch nicht geschieden. Sie haben 2 Kinder. Die Frau reicht nun der hiesigen Armenpflege eine Beschwerde gegen den Mann ein, weil derselbe an den Unterhalt der Kinder nichts beitrage, sondern ihr die Sorge für dieselben allein überlasse. Die Armenpflege solle den Mann zur Pflichterfüllung anhalten und nötigenfalls ein Disziplinarverfahren gegen denselben einleiten. Direkte Armenunterstützung verlangt die Frau nicht.

Frage: Hat die Armenpflege M. das Recht oder die Pflicht, als Einwohnerarmenpflege sich dieser Sache anzunehmen? Haben wir ein Vorladungs- und Disziplinarrecht gegen den fehlbaren Mann, oder haben wir als Vermittlungsbehörde zur Weiterleitung des Gesuches an eine andere Instanz zu dienen und an welche? Wenn nein, an welche Behörde müssen wir die Frau verweisen?

Antwort: Die Armenpflege M. hat nicht das Recht, den genannten Ausländer vorzuladen und zur Pflichterfüllung anzuhalten; disziplinarische Maßregeln stehen ihr nur gegen Bürger zu. Besorgt sie zugleich die Einwohnerarmenpflege der Gemeinde, so fehlen ihr, wie allen andern Einwohnerarmenpflegern des Kantons, gesetzliche Handhaben gänzlich, gegen niedergelassene Ausländer vorzugehen. Die Ausländer kommen also besser weg als kantonsfremde Schweizerbürger, deren Heimatgemeinden man ja doch, wenn auch oft mit einiger Mühe, scharf machen kann, noch viel besser aber sind sie dran als die Kantonsbürger, die unmittelbar unter den Disziplinarbestimmungen des Armengesetzes stehen. Schon längst ist auf diese Ungerechtigkeit und ihre demoralisierenden Wirkungen hingewiesen und Abhilfe begehrt worden, leider bis jetzt mit negativem Erfolg. — Man hat nun auf verschiedene Art gesucht, den Herren Ausländern doch beizukommen. Das einzige Disziplinarittel, das uns gegen Ausländer zur Verfügung steht, ist die Ausweisung kraft der Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei (vgl. Art. 4 des Schweiz.-Österr. Niederlassungsvertrags vom 7. Dezember 1875). Nach dem starren Gesetzesbuchstaben könnte sie an dem von Ihnen genannten Tiroler ohne weiteres vollzogen werden. Ausweisungen aus Gründen der Sitten- und Armenpolizei sind aber bei uns verpönt, auch dann, wenn es sich um die allerschlimmsten Fälle handelt und die Niederlassungsgemeinde oder der Kanton aufs stärkste belastet wird. Wenn also der Fehlbare nach unserer Praxis auch niemals ausgewiesen wird, so kann ihm doch die Ausweisung von zuständiger Seite angedroht werden, falls er für seine Kinder nicht sorge. Sie wenden sich

dadür am besten gleich an die oberste Instanz, die die Ausweisung vollzieht, die Justiz- und Polizeidirektion. Ein anderer Ausweg wäre eine Klage auf Grund von § 148 des Strafgesetzbuches: Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in Bezug auf die Versorgung oder Verpflegung der ihnen angehörigen oder anverwandten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängnis, verbunden mit Geldbuße, bestraft. Schon untern 4. August 1894 hat der Regierungsrat erklärt: § 148 bezieht sich nicht nur auf eine in Angriffen gegen Leben und Gesundheit bestehende Vernachlässigung der Elternpflicht (wie das eben meistens angenommen wird), sondern auch auf Verletzungen der Elternpflicht, welche sich nicht als Vergehen gegen Leib und Leben darstellen. Im Jahr 1902 hat das Bezirksgericht Zürich einen Vater, der an das Kostgeld seiner von der Armenpflege versorgten Kinder nichts beitrug, zu vier Tagen Gefängnis verurteilt auf Grund des zit. § 148. Das Obergericht hob dann allerdings das erstinstanzliche Urteil auf, weil die Voraussetzungen des § 148 nicht vorhanden seien, indem die Kinder nicht beim Vater leben und weil das Armengesetz, da es sich um einen Kantonsbürger handelte, mit seinen viel wirksameren Maßregeln zunächst in Betracht komme. Trotzdem Ihr Fall mit diesem einige Ähnlichkeit hat, dürfte eine Straflage nicht aussichtslos sein. W.

Armenpflege W.: Die Ortsgemeinde W. (St. Gallen) hat in Sch. (Zürich) einen Bürger, der zugleich auch Bürger seines Wohnortes Sch. ist und sich momentaner Geldnot wegen mit seiner Familie (Frau mit 3 unmündigen Kindern) von einer der beiden Gemeinden gegen Entschädigung losschlagen möchte. Die W. hngemeinde hat eine diesbezügliche Entschädigung abgewiesen. Mit der Begründung, daß das Bürgerrecht von W. für ihn wertlos sei, indem er seinen Verdienst in D. habe und niemals nach W. kommen werde, wendet er sich mit seinem Gesuch an uns. Kann nun nach zürcherischem Gesetz oder überhaupt ein Bürger sich und seine Familie mit unmündigen Kindern von einer seiner beiden Heimatgemeinden in erwähntem Sinne trennen?

Antwort: Da der Rubrikat im Kanton Zürich wohnt und in einer zürcherischen Gemeinde Bürger ist, so kann die Gemeinde W. niemals zur Unterstützung verpflichtet werden (Bundesgerichtliches Urteil in Sachen Zürich gegen Bern, d. d. 16. Oktober 1903).

Die Gemeinde W. hat somit nicht die geringste Veranlassung auf die Zumutung einzutreten. Wenn sie es täte, so würde das Geschäft von den Oberbehörden nicht geschützt. Die Transaktion ist überhaupt noch unmoralisch und im Armengesetz nicht vorgesehen. C. A. Sch.

Inserate:

Gesucht

in ein Spital zwei kräftige Töchter im Alter von ungefähr 18 Jahren zur Unterstützung der Schwestern in den Haus- und Putzarbeiten. Monatslohn 25–30 Fr. Eintritt möglichst bald. Es erteilt gerne weitere Auskunft und nimmt Offerten entgegen die Oberin der Schweiz. Pflegerinnenschule, Samariterstraße 15, Zürich V. [45]

Ein intelligenter, strebsamer Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Malerei gründlich erlernen bei [43]
Hud. Urech, Dekorationsmaler, Seon, Kt. Aargau.

Heilstätte f. alkoholkr. Frauen
Bethania, Weesen, Schweiz.
Hausarzt Dr. Spengler. Besitzer
D. Heugärtner. Prop. gr. [23]

Gesucht.

Ein junges Mädchen zur Versorgung der Hausgeschäfte und etwas Hilfe auf dem Lande, bei [48]
E. Baumann, z. Windegg, Albis, Langnau (Kanton Zürich).

Art. Institut Orell Füssli,
Verlag, Zürich.

Soeben erschien:

**Gerechtigkeit und
wirksamen Rechtsschutz**

schaffe

Das Schweizerische

Zivilgesetz

für die außereheliche

Mutter u. ihr Kind.

Von [47]

Fritz Reininghaus, Zürich V.

IV, 75 Seiten, gr. 8°. Fr. 1. 50.

Vorrätig
in allen Buchhandlungen.

Bäcker-Lehrling gesucht.

Ein starker Knabe kann die Groß- und Kleinbäckerei unter sehr günstigen Bedingungen gründlich erlernen bei
F. Wegmann-Keller, Bäckermeister, [46]
Zeltweg 95, Zürich V.

Das Krankenpflege-Institut [28]
„Caritas“ Wiesbaden
sucht gebildete, geprüfte evang. Kranken-
schwestern, auch ehemalige Diaconissinnen,
bei guter Besoldung. Die Oberin.

Gesucht.

Ein der Schule entlassener Knabe zur
Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre
Behandlung sowie schöner Lohn wird zu-
gesichert. Arn. Guyer-Mühl, [44]
Bermatswil, Aker.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag Zürich.
Soeben erschien:

**Verpflichtung des Staates
die
außereheliche Vaterschaft
festzustellen.**

Von Fritz Reininghaus, Zürich V.
Preis 50 Cts.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.